

2. Durchführung und Rahmen

¹Innerhalb eines teilnehmenden Verbundes/einer teilnehmenden Einzelschule sind eigenständige M-Klassen nicht mehr vorgesehen. ²Mischformen aus eigenständiger M-Klasse und integriertem M-Zug sind dementsprechend nicht zulässig.

³Die teilnehmenden Schulen entscheiden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen schulischen Gegebenheiten über die geeignete Organisationsform des Unterrichts.

⁴Die geltenden Bestimmungen nach § 7 Abs. 1 Mittelschulordnung (MSO) bleiben in Bezug auf die Berechtigung für die Teilnahme am Mittlere-Reife-Zug unberührt. ⁵Schülerinnen und Schüler auf Regel-Anforderungsniveau haben im Rahmen des Schulversuchs die Möglichkeit, in einzelnen Fächern gezielt auf Mittlere-Reife-Anforderungsniveau gefördert zu werden, obwohl sie die Berechtigung für die Teilnahme am Mittlere-Reife-Zug gemäß § 7 Abs. 1 MSO nicht erfüllen.

⁶Schülerinnen und Schüler mit Berechtigung zum Besuch des Mittlere-Reife-Zugs erbringen Leistungsnachweise auf Mittlere-Reife-Anforderungsniveau. ⁷Für Schülerinnen und Schüler des Regelzugs gelten die Anforderungen des Regel-Anforderungsniveaus.

⁸Die Ausstellung der Zeugnisse richtet sich dementsprechend nach dem jeweils durchgehend besuchten Anforderungsniveau nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 MSO. ⁹Soweit Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulversuchs zeitweise auf Mittlere-Reife-Anforderungsniveau gefördert werden, kann dies in geeigneter Form dokumentiert werden.

¹⁰Die teilnehmenden Schulen entwickeln das eigene Schulprofil entsprechend den Inhalten und Zielen des Schulversuchs weiter und arbeiten eng mit allen den Schulversuch begleitenden Stellen zusammen.

¹¹Mit der fachlichen Begleitung sowie der wissenschaftlichen Evaluation des Schulversuchs ist das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) beauftragt. ¹²Die teilnehmenden Schulen wirken an der Evaluation des Schulversuchs mit.